



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevorvertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr.

BV/116/2025

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 04.09.25

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2025	öffentlich
Gemeindevorvertretung	30.09.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung),

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf <input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
§§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

Sachverhalt, Begründung:

Kommunen erhalten Geld aus dem Finanzausgleich des Landes. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet. Einwohner mit Zweitwohnsitz zählen jedoch nicht für diese Zahlungen, obwohl sie die städtischen Infrastrukturen nutzen. Die Steuer soll diesen Einnahmeausfall teilweise kompensieren.

Die Zweitwohnungssteuer wird somit eingeführt, um zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde zu generieren, die zur Deckung anteiliger Kosten für die Nutzung von Stadtleistungen durch Zweitwohnungsinhaber entstehen. Alternativ können Steuerpflichtigen mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde ihre Nebenwohnung zur Hauptwohnung machen, indem sie ihren Hauptwohnsitz in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse verlegen. Diese Ummeldungen führen dann zu höheren Schlüsselzuweisungen.

Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer. Sie wird von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse auf Grundlage der Satzung erhoben. Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung. Ob die Wohnung gemietet ist oder vom Eigentümer selbst bewohnt wird, spielt dabei keine Rolle. Es ist auch unerheblich, wenn sich die Hauptwohnung am selben Ort befindet.

Die Satzung legt fest, wann von der Zweitwohnungssteuer befreit wird.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Ertrag/Einzahlung der Maßnahme:

siehe Erläuterungen im Sachverhalt

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja Sachkonto: 40340 Produkt: 61110 Ansatz (in €): 20.000,00

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf zur Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)